

1. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Templin vom 29. Juni 2005

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 14.09.2005 wird die Gebührensatzung für Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Templin vom 29.06.2005 wie folgt geändert:

1. § 6 - Ermäßigung

„Für den Kinder – und Jugendsport bis zur Altersgrenze von 18 Jahren sowie den Reha- und Behindertensport werden keine Gebühren erhoben.“ - wird ersatzlos gestrichen

2. Der „§ 7 - Erstattung“ ist neu der „§ 6 - Erstattung“

3. Der „§ 8 In-Kraft-Treten“ ist neu der „§ 7 In- Kraft-Treten“

4. Die Anlage 2 ändert sich im Abs. 2 in folgenden Punkten:

a) „für Kindertagesstätten und gemeinnützige Sportvereine im Bereich des Kinder-, Jugend sowie Reha- und Behindertensports“ wird ergänzt durch den Text „mit Sitz in der Stadt Templin“

b) „für gemeinnützige Sportvereine im Bereich des Erwachsenensports“ wird ergänzt durch „mit Sitz in der Stadt Templin“

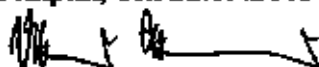
c) „für gemeinnützige Sportvereine im Bereich des Erwachsenensports die vorwiegend Kinder- u. Jugendarbeit leisten“ wird ergänzt durch „mit Sitz in der Stadt Templin“

d) „für nicht vereinsgebundene Jugendliche“ wird ergänzt durch „für nicht vereinsgebundene Kinder und Jugendliche“

f) „gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz nicht in der Stadt Templin haben“ wird ergänzt durch „gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz nicht in der Stadt Templin haben, einschließlich Kinder – und Jugendliche“

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. August 2005 in Kraft.

Templin, den 22.09.2005



Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

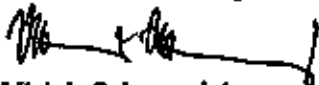
Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Stadt Templin vom 22.09.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 23.09.2005

Für die Stadt Templin



Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister